



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Zirkularbeschluss vom 24. November 2024

### **2024/170. Genehmigung Beteiligung gwp an der GWVZO AG (Zirkularbeschluss)**

#### **Ausgangslage**

Die einfache Gesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) liefert seit über 60 Jahren Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs an die Wasserversorgungen der vierzehn daran beteiligten politischen Gemeinden, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» und der Wasserversorgungsgenossenschaften (Beteiligte). Mit der Revision des Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 ist die heutige Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland als einfache Gesellschaft für die Beteiligten nicht mehr zweckmäßig.

Die Führungsorgane der Beteiligten beabsichtigen, die GWVZO im Dezember 2024 in die nicht-gewinnstrebige Aktiengesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» (GWVZO AG) zu überführen, d.h. die einfache Gesellschaft aufzulösen und die GWVZO AG zu gründen. Diese übernimmt die öffentliche Aufgabe der GWVZO. Die Beteiligten sollen im Verhältnis ihrer heutigen Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmeter pro Tag) an der zukünftigen Aktiengesellschaft als Aktionäre beteiligt sein. Die Beteiligten bleiben mit der Rechtsformänderung die alleinigen Eigentümer der GWVZO AG. Es bleibt eine Zusammenarbeit von Gemeinden, Anstalt und Wasserversorgungsgenossenschaften bei der Wasserversorgung, nur das Rechtskleid ist neu eine Aktiengesellschaft.

Die notwendigen rechtlichen und politischen Arbeiten sind unterdessen weit fortgeschritten. Unter anderem haben am 22. September 2024 in allen beteiligten Gemeinden Urnenabstimmungen stattgefunden, in denen dem Vorhaben zugestimmt wurde. In Pfäffikon war keine solche Urnenabstimmung notwendig, da nicht die politische Gemeinde, sondern die Gemeindewerke Pfäffikon als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt als bisheriges Mitglied der einfachen Gesellschaft neu auch Eigentümerin eines entsprechenden Aktienanteils an der neu zu gründenden Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG sein wird.

#### **Kompetenz zum Entscheid über Beteiligung an privaten Unternehmen**

Art. 30 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke regelt die Frage des Entscheides über Beteiligungen der gwp an privaten Unternehmen. Demnach entscheidet die Werkkommission in eigener Kompetenz über Beteiligungen an privaten Unternehmen bis Fr. 250'000; der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen in höherem Umfang unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Mit Beschluss vom 26. Juni 2024 hat die Werkkommission der Beteiligung am Aktienkapital der GWVZO AG in der Höhe von Fr. 80'000 (entsprechend 4'000 Namenaktien und 8,21 % Anteil an der AG) sowie der diesbezüglichen Interkommunalen Vereinbarung zugestimmt.

Bevor ein interkommunaler Vertrag (IKV) oder dessen Änderung in Kraft treten können, muss dies vom Regierungsrat genehmigt werden. Dieser prüft den IKV auf seine Rechtmäßigkeit.

Am 20. November 2024 teilte der Abteilungsleiter Gemeinderecht des Gemeindeamtes der gwp mit, dass nach der Rechtsauffassung des Gemeindeamtes die blosse Zustimmung der Werkkommission formal nicht ausreiche, weshalb gestützt auf Art. 30 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke ein formeller Beschluss des Gemeinderates für die Zustimmung zur Beteiligung an der neu zu gründenden Aktiengesellschaft erforderlich sei. Das Gemeindeamt argumentiert dabei, dass die nominale Beteiligung an der Aktiengesellschaft im Betrag von Fr. 80'000 zwar unter der in Art. 30 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke normierten Grenze liege; entscheidend sei aber der Wert der anteiligen Anlagen, welchen die Gemeindewerke Pfäffikon in die Gesellschaft einbringe. Dieser liege deutlich über dieser Grenze.

### **Erwägungen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat nimmt von den erfolgten Vorarbeiten zur Überführung der Aufgaben der GWVZO in eine Aktiengesellschaft und der erfolgten Zustimmung in den Urnenabstimmungen in den betroffenen Gemeinden bzw. der Versammlungen der beteiligten Genossenschaften Kenntnis. Er stützt den Entscheid der Werkkommission und stimmt seinerseits der geplanten Beteiligung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH in Anwendung von Art. 30 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke zu.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Beschluss der Werkkommission vom 26. Juni 2024 wird zur Kenntnis genommen und den darin enthaltenen Festlegungen – insbesondere der Rechtsformänderung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft und der Beteiligung der gwp am Aktienkapital der GWVZO AG in der Höhe von Fr. 80'000.00 - zugestimmt.
2. Der Ressortvorsteher Werke, Alexander Kündig, wird beauftragt und ermächtigt, die weiteren Schritte im Hinblick auf die Gründung der «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» im Namen des Gemeinderates zu erledigen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeindeamt des Kantons Zürich
  - Ressortvorsteher Werke
  - Betriebsleitung Gemeindewerke (4)
  - Archiv W1.03.2
  - Beschluss ist: öffentlich

### **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann  
Gemeindeschreiber

Versanddatum:

